Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 119 "Rotbuche in Boppard", Gemarkung Boppard im Rhein-Hunsrück-Kreis

vom 01. Januar 1990

Gem. § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltend den Fassung (GVB.I. S. 70) wird verordnet:

§ 1

- 1.) Die in der Gemarkung Boppard, Flur 17, Flurstück 304/1, Eigentümer Dr. med. Ludwig Grothe, in der beiliegenden Karte standörtlich gekennzeichnete Rotbuche wird zum Naturdenkmal bestimmt.
- 2.) Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.
- 3.) Das Naturdenkmal besteht aus einer Rotbuche (Pagus silvatica) und trägt. die Bezeichnung "Rotbuche in Boppard".
- 4.) Die Rotbuche ist im Meßtischblatt. (MTB) Boppard 5711 unter dem Hochwert 5566820 und dem Rechtswert 3399720 auffindbar.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Buche wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie zur Prägung des Landschaftsbildes.

Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmales sowie den Wurzelbereich.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- 1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
- 2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

- 3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
- 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

- (1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 kennen von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde auf Antrag erteilt werden, wenn
- 1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient:
- 2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- 3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.
- (2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie wiederrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

- 1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- 2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

- 1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
- 2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
- 3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
- 4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstum vornimmt;
- 6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Wir weisen darauf hin, daß die in § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung genannte Karte liegt bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, Zimmer 106, 6540 Simmern, während der üblichen Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr und freitags von 8.30-12.00 Uhr und 13.00-14.30 Uhr, öffentlich ausgelegt wird.

Die Karte kann von jedermann während dieser Zeit innerhalb der nächsten 7 Werktage nach Veröffentlichung eingesehen werden.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - 6540 Simmern, 01. Januar 1990

Bertram Fleck Landrat

Lagekarte

